

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.314.662

Wien, am 19. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Wimmer, Eva-Maria Holzleitner Bsc, Genossinnen und Genossen haben am 20. April 2020 unter der Nr. **1574/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo bleibt der Kinderschutz in Österreich?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche gesetzlichen Änderungen sind in der aktuellen Legislaturperiode im Bereich des Kinderschutzes geplant?*

Im Bundesministerium für Inneres gibt es derzeit kein Planungsvorhaben zu einer allfälligen gesetzlichen Änderung im Bereich des Kinderschutzes.

**Zur Frage 2:**

- *Was ist unter der im Regierungsprogramm 2020 - 2024 angeführten Formulierung „Ausbau und Absicherung von Kinderschutzzentren“ konkret zu verstehen? (Bitte um detaillierte Aufschlüsselung der Maßnahmen und auch der Finanzierung)  
2.1 Wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?*

Die Formulierung „Ausbau und Absicherung von Kinderschutzzentren“ ist im Regierungsprogramm 2020 - 2024 im Kapitel „Soziale Sicherheit, neue Gerechtigkeit & Armutsbekämpfung“ verankert und fällt somit nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 3, 4 und 8 bis 10:**

- *Mit welchen Maßnahmen werden Sie sicherstellen, dass ProfessionistInnen in den Österreichischen Kinderschutzzentren durch die im Gewaltschutzgesetz 2019 verankerten Anzeigepflicht in ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden?*
- *Die Person/Institution, die anzeigt, kann nicht gleichzeitig das Kind im Prozess stützen“ Welche Überlegungen gibt es in ihrem Ressort, die bisher klare Rollenzuordnung der MitarbeiterInnen in einem Kinderschutzzentrum im Falle einer Anzeige bei Gerichtsverfahren und im Prozess wiederherzustellen?*
- *Aktuell werden nur Mittel zur Verfügung gestellt, die direkt von Gewalt betroffen sind. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um Kinder, die Zeuginnen von Gewalt werden, zu schützen?*
- *Werden Sie sich in Zusammenarbeit mit Expertinnen dafür einsetzen, dass es zu einer Rücknahme der Anzeigepflicht im Gewaltschutzgesetz 2019 bzw. die Schaffung von klaren Ausnahmeregelungen für Opferschutzeinrichtungen kommt?*
  - 9.1 *Wenn nein, warum nicht?*
- *Eine der Maßnahmen des Gewaltschutzpaketes ist die Anzeigepflicht. Laut einer Stellungnahme der Kinderschutzzentren ist diese Maßnahme zum Schutz von Frauen und Kindern nicht geeignet, da ein (durch die KJH) koordiniertes, auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmtes, Vorgehen verhindert, der (freiwillige) Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen erschwert wird, da es im Hinblick auf eine mögliche Konsequenz einer Anzeige für Betroffene schwieriger wird, von Gewalttaten zu erzählen und zu einer Rollenkonfusion unterschiedlicher Akteure im Kinderschutz führt, was auf Kosten der Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen geht. Wird es zur Präzisierung einen Leitfadens von Seiten des Ministeriums geben?*
  - 10.1 *Wenn ja, wie ist dieser gestaltet?*
  - 10.2 *Wenn ja, wann wird dieser an die Kinderschutzzentren übermittelt?*
  - 10.3 *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Fragen stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

**Zur Frage 5:**

- *Wie stehen Sie zu der Kritik von ExpertInnen, wonach die Anzeigenpflicht dazu führen wird, dass kaum jemand offen über eigene Gewalthandlungen sprechen wird, wenn er/sie deshalb von einer Anzeige bedroht ist.*

Dem Bundesministerium für Inneres sind keine konkreten Fälle bekannt, dass durch die Anzeigepflicht die Tätigkeit der Professionistinnen und Professionisten der Österreichischen Kinderschutzzentren beeinträchtigt ist oder wurde, zumal in der überwiegenden Zahl der Fälle die betroffenen Kinder selbst Opfer sind.

**Zur Frage 6:**

- *Stimmt es, dass Kinder selbst die Polizei verständigen müssen, wenn sich ein Gefährder trotz Annäherungsverbot in ihrer Nähe befinden?*  
*6.1 Wenn nein, wer verständigt die Polizei?*  
*6.2 Wenn ja, warum wurde das Betretungsverbot ausgesetzt?*

Nein. Über die Nichteinhaltung des Betretungs- und Annäherungsverbotes ist eine Verständigung der Exekutive durch jede Person möglich.

**Zur Frage 7:**

- *Wie viele Annäherungsverbote wurden seit 1. Jänner 2020 ausgesprochen? Wie viele Annäherungsverbote wurden für gefährdete Kinder ausgesprochen?*

Im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 30. April 2020 wurden insgesamt 3.862 Betretungs- und Annäherungsverbote, davon 397 Betretungs- und Annäherungsverbote für gefährdete Kinder (bis zum 14. Lebensjahr) ausgesprochen.

**Zur Frage 11:**

- *In wie weit ist geplant, verbindliche Strukturen für die Kooperation und Vernetzung zwischen den unterschiedlichen AkteurInnen und Angeboten im Kinder- und Jugendschutz zu schaffen?*

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 (BGBl I Nr. 105/2019) wurde in § 22 Abs. 2 letzter Satz Sicherheitspolizeigesetz die Möglichkeit der Abhaltung sogenannter sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen eingeführt, die im Fall von „Hochrisikofällen“ genau den Zweck einer Vernetzung zum Schutz und der Vorbeugung von Gewalt haben.

**Zur Frage 12:**

- *In wie weit ist geplant, Fachberatung in Kinderschutzzentren als Angebot für alle Berufsgruppen, die einen Verdacht auf Gewalt haben, zu installieren und zu finanzieren, um Hilfestellung bei der Verdachtseinschätzung als auch den nächsten Handlungsschritten zu geben?*

Derzeit sind keine derartigen Planungen vorgesehen.

**Zur Frage 13:**

- *In wie weit ist geplant, Kinder bereits vor der Anzeige an eine kinder- und jugendspezifische Prozessbegleitungseinrichtung zu überweisen, um die Anzeige gut vorzubereiten, in dem Sinne, dass Kinder gut informiert und von einer kompetenten Fachperson begleitet werden?*

Opfer können bereits nach geltender Rechtslage gemäß § 66 Abs. 2 Strafprozessordnung vor Anzeigeerstattung psychosoziale und/oder juristische Prozessbegleitung in Anspruch nehmen und sich zur ersten Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden begleiten lassen, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

Karl Nehammer, MSc



